



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiaddon
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Dott. Antonio Gocev

Rundschreiben Nr. 18/2024

Bozen, den 2. Mai 2024

Betreff: REDDITI 2024 - Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2023 der **natürlichen Personen** -
Informationen und notwendige Unterlagen

REDDITI 2024 der natürlichen Personen (ohne MwSt.-Position)

Sollten Sie unsere Kanzlei beauftragen wollen, die Steuererklärung für das Jahr 2023 zu erstellen, so bitten wir Sie, uns die entsprechenden Unterlagen innerhalb **Freitags, den 24. Mai 2024** zukommen zu lassen.

In der Anlage erhalten Sie eine Aufstellung der dazu notwendigen Unterlagen (**siehe Anlagen A, B und C**).

Zahlungen

Die Saldozahlung IRPEF für das Jahr 2023, sowie die erste Rate der Vorauszahlung der IRPEF und der regionalen Zusatzsteuer IRPEF für das Jahr 2024 sind **vor dem Abgabetermin der Steuererklärung**, und zwar innerhalb Montag den **1. Juli 2024 (der 30. Juni fällt auf einen Sonntag)** bzw. mit 0,4% Aufschlag innerhalb **31. Juli 2024** fällig. Es besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung (maximal 6 Monatsraten bis zum Monat November 2024), wobei die letzte Rate am 02. Dezember 2024 (der 30. November fällt auf einen Samstag) fällig ist, und ein Zinssatz von 4% auf Jahresbasis (entspricht 0,33% pro Monat) zu berechnen ist. Die erste Rate der IMU ist hingegen bereits innerhalb Montag den 17. Juni 2024 fällig (der 16. Juni fällt auf einen Sonntag).

Die zweite Rate der Vorauszahlung der IRPEF und der regionalen Zusatzsteuer IRPEF für das Jahr 2024 ist am 2. Dezember 2024 fällig.



Die IRPEF-Schuld oder das IRPEF-Guthaben in nicht relevanter Höhe, d.h. bis zu Euro 12,00 (entspricht dem Mindestbetrag für geschuldete IRPEF-Einzahlungen), ist nicht geschuldet bzw. kann nicht rückvergütet oder verrechnet werden.

Wir erinnern Sie daran, dass seit dem 3. Dezember 2016 die Privatpersonen ohne MwSt.-Position wieder die Zahlungsvordrucke F24 bei der Bank zur Zahlung vorlegen dürfen, auch wenn der Betrag von 1.000 Euro überschritten wird. Außerdem ist zu vermerken, dass alle Steuerpflichtigen, die Vordrucke F24 mit einem 0-Saldo über Entratel oder Fisconline einreichen müssen und nicht über das Home-Banking oder über Internet-Banking verschicken dürfen.

IRPEF-Sätze

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wurden mehrere Änderungen der Struktur der IRPEF vorgenommen. Insbesondere wurden die Einkommensstufen und die entsprechenden Hebesätze für die Berechnung der IRPEF-Steuer von vier auf drei reduziert.

Nachstehend die Übersicht der neuen Einkommensstufen und Hebesätze.

IRPEF-Sätze 2024		
Steuerpflichtige Einkommensstufen	Steuersatz	Geschuldete Steuer
bis zu € 28.000	23%	23% auf den vollen Betrag
von € 28.001 bis € 50.000	35%	€ 6.440, + 35% auf den Betrag, der höher als € 28.000 € ist
über € 50.000	43%	€ 14.140, + 43% auf den Betrag, der höher als 50.000 €

Gesamteinkommen	Steuerabsetzbetrag für abhängige und gleichgestellte Arbeit
bis zu € 15.000	€ 1.955
von € 15.001 bis € 28.000	$€ 1.910 + \{€ 1.190 \times [(\text{€ } 28.000 - \text{Gesamteinkommen}) / \text{€ } 13000]\}$
von € 28.001 bis € 50.000	$€ 1.910 \times [(\text{€ } 50.000 - \text{Gesamteinkommen}) / \text{€ } 22000]$
über € 50.000	-

Gesamteinkommen	Steuerabsetzbetrag für Pensionseinkünfte
bis zu € 8.500	€ 1.955
von € 8.501 bis € 28.000	$€ 700 + \{€ 1.255 \times [(\text{€ } 28.000 - \text{Gesamteinkommen}) / \text{€ } 19500]\}$
von € 28.001 bis € 50.000	$€ 700 \times [(\text{€ } 50.000 - \text{Gesamteinkommen}) / \text{€ } 22000]$
über € 50.000	---

Unterhaltsberechtignte Familienangehörige

Ab dem 1.3.2022 gibt es Änderungen bei den Steuerabsetzbeträgen für unterhaltsberechtignte Kinder gemäß Artikel 12 TUIR.

Ab diesem Datum,

- können die Absetzbeträge nur noch für unterhaltsberechtignte Kinder ab 21 Jahren berechnet werden;



- werden die Absetzbeträge durch eine Art Familiengeld „assegno unico“ vom INPS (ein eigener Antrag dafür ist notwendig) für die unterhaltsberechtigten Kinder unter 21 Jahren und für behinderte Kinder jeden Alters ersetzt.

Zuweisung 8%, 5% und 2%

Für das Jahr 2023 besteht wie in den Vorjahren die Möglichkeit, einen Anteil im Ausmaß von 5% der geschuldeten Steuer an die Wohngemeinde, für soziale Zwecke oder gemeinnützige Organisationen, usw., einen Anteil im Ausmaß von 8% an Konfessionsgemeinschaften, sowie einen Anteil im Ausmaß von 2% an politische Parteien zuzuweisen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die 5% nur an Amateursportvereine zu vergeben, wenn diese im nationalen Register für Amateursportvereine eingetragen sind und eine einschlägige Tätigkeit von sozialem Interesse ausüben.

Beachten Sie bitte, dass diese Wahl keine zusätzlichen Kosten für Sie bedeutet. Bitte teilen Sie uns evtl. die Bezeichnung und die Steuernummer der Organisation mit, an welche Sie die 5%, 8%, bzw. 2% zuweisen möchten.

Erweiterung der Verwendungsmöglichkeit des Modells 730

Seit diesem Jahr ist es möglich, das Modell 730 auch für die Erklärung bestimmter Einkünfte zu verwenden, für die bisher das Modell REDDITI PF eingereicht werden musste.

Insbesondere ist es nun möglich, das Modell 730 einzureichen für:

- die Angaben zur Aufwertung von Grundstücken gemäß Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 282 vom 24. Dezember 2002 zu melden;
- bestimmte Kapitalerträge aus ausländischen Einkünften, die ohne ansässige Vermittler bezogen wurden.
- die Verpflichtungen in Bezug auf ausländische Investitionen bzw. Vermögenswerte finanzieller Art in Eigentumsform oder andere dingliche Rechte zu erfüllen und die diesbezüglich fälligen Ersatzsteuern (IVAFE, IVIE und Krypto-Vermögenssteuer) zu bestimmen;

Abgabe- und Versendungstermin

Die Steuererklärung „REDDITI 2024“ für Einkommen aus dem Jahr 2023 muss innerhalb den 15. Oktober **2024** elektronisch versandt werden. Die elektronische Versendung kann vom Steuerzahler selbst, bei der Agentur der Einnahmen oder von einem zugelassenen Vermittler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) durchgeführt werden.

Es verbleiben einige wenige Ausnahmen, bei welchen die Steuererklärung noch in Papierformat beim Postamt abgegeben werden kann, dies jedoch innerhalb des kürzeren Termins vom **1. Juli 2024 (der 30 Juni fällt auf einen Sonntag)**.

Bestätigungsvermerk

Falls ein Steuerguthaben für einen Betrag höher als Euro 5.000,00 für die horizontale Verrechnung bestimmt wird, muss die Steuererklärung mit einem Bestätigungsvermerk versehen werden.

Für weitere Informationen und Klarstellungen steht Ihnen unsere Kanzlei gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Dr. Maximilian Crazzolaro

Dr. Roberto Convento

Anlage:

- *Anlage A:* Aufstellung der erforderlichen Unterlagen zur Abfassung der Steuererklärung
- *Anlage B:* sonstige Einkünfte
- *Anlage C:* absetzbare Aufwendungen



ANLAGE A

UNTERLAGEN FÜR „REDDITI 2024 – NATÜRLICHE PERSONEN“

Allgemeine Informationen:

- Mitteilung etwaiger **Änderungen** hinsichtlich Wohnort und des entsprechenden Datums der Änderung, Steuernummer, anagraphische Daten des Steuerzahlers bzw. des Ehegatten oder der zu Lasten lebenden Familienmitglieder; eventuell Trennungs- oder Scheidungsurteil;
- Kopie der durchgeführten **Vorauszahlungen** von IRPEF (1. Rate und 2. Rate 2023) und sonstige Zahlungsvordrucke (F24), auch mit Saldo Null, mit denen das IRPEF-Guthaben verrechnet worden ist.

Erforderliche Unterlagen:

ART DER EINKUNFT	FELD	UNTERLAGEN
❖ Einkünfte aus Grundstücken	A	• Aufstellung aller Grundstücke mit Angabe des Ortes • bei Änderungen von Größe und Einstufung im Vergleich zur letzten Steuererklärung: aktueller Grundkatasterauszug. • Kauf- und/oder Verkaufsverträge von Grundstücken, welche im Jahr 2023 abgeschlossen wurden (eventuell auch jene des laufenden Jahres 2024) • Zahlungsbestätigungen der IMU/GIS für das Jahr 2023 Befreiung der Einkommenssteuer, der regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern für nicht verpachtete Grundstücke Die Gemeindeimmobiliensteuer (IMU bzw. GIS) ersetzt im Falle von nicht verpachteten Grundstücken die Einkommenssteuer und die regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auf die Grundeinkünfte („reddito dominicale“). Sind die Grundstücke hingegen verpachtet, dann ist sowohl die Einkommenssteuer als auch die GIS geschuldet.
❖ Einkünfte aus Gebäuden	B	• Aufstellung aller Gebäude (<u>auch denkmalgeschützte Gebäude</u>) mit Angabe der Adresse und der jeweiligen Verwendung (z. B.: Hauptwohnung, Zweitwohnung, Vermietung usw.) • bei Vermietung den Namen des Mieters und die jährliche Miete angeben, sowie eine Kopie des Mietvertrages und Kopie der evtl. <u>Option für die Ersatzsteuer auf Mieterträge („cedolare secca“)</u> beilegen • bei Änderungen von Größe und Einstufung im Vergleich zur letzten Steuererklärung: aktueller Katasterauszug • Kauf- und/oder Verkaufsverträge von Gebäuden, welche im Jahr 2023 abgeschlossen wurden (eventuell auch jene des laufenden Jahres 2024) • Zahlungsbestätigungen der IMU/GIS für das Jahr 2023 Befreiung der Einkommenssteuer, der regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern für nicht vermietete Gebäude Die IMU bzw. GIS-Steuer ersetzt die direkten Steuern IRPEF und die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern auf die Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden. Für das Jahr 2023 ist die IMU im Allgemeinen nicht für die Hauptwohnung (dies gilt nicht für die Katasterkategorien A/1, A/8, A/9 – „Luxuswohnungen“) und deren Zubehör zu entrichten, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens bei. Es ist jedoch ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen, und zwar bis zum Erreichen des Katasterertrags der Hauptwohnung und deren Zubehör. Unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung Auch für 2023 gilt, dass die Einkünfte der unvermieteten Immobilien für Wohnzwecke, die in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet, und die der IMU unterliegen, nur zu 50 Prozent zur Bildung des hinsichtlich der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern steuerpflichtigen Einkommens beitragen.



Pauschalabzug auf Mieterträge

Der Pauschalabzug vom Mietzins beträgt 5 Prozent.

Ersatzsteuer für Mieterträge

Natürliche Personen, welche Wohnungen vermieten, konnten ab 2011 für eine Ersatzbesteuerung der entsprechenden Mieteinnahmen optieren („cedolare secca“). Dadurch wird die progressive Einkommensteuer durch eine Abfindungssteuer in Höhe von 21% auf die Bruttomieteinnahmen ersetzt. Das Haushaltsgesetz 2024 führte stattdessen einen höheren Satz ein im Falle von mehr als einer vermieteten Einheit (im Bereich der kurzfristigen Mietverträge). Ab der zweiten Mieteinheit ist nämlich eine Besteuerung von 26 % vorgesehen.

Es ist auch ein begünstigter Satz von 10% für Mietverträge mit vereinbarter Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Gesetzes Nr. 431 von 1998), die sich auf Wohnungen in Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte beziehen, vorgesehen.

Die Option für die Ersatzsteuer beeinflusst auch die Steuervorauszahlungen. Bitte teilen Sie uns mit, für welche Mietverträge sie für die Ersatzsteuer optiert haben oder optieren möchten.

❖ Einkünfte aus abhängiger Arbeit / Rente	C-Sek. I	- Bescheinigungen der Arbeitgeber bzw. des NISF (INPS) – Modell CU (für Lohneinkünfte und für Renten bzw. Pensionen). - Modell CU für Entschädigungen an Verwaltungsräte, Aufsichtsräte bzw. bei geregelter u. kontinuierlicher Mitarbeit. - Bescheinigungen grenzüberschreitender Einkommen - Bestätigungen der Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, der Studienbeihilfen, der Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Ausübung öffentlicher Ämter (z.B. Gemeinderäte), der Lebensrenten oder zeitlich begrenzten Rentenzahlungen
	C-Sek. II	
❖ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	E	Buchhaltungsunterlagen und Bestätigungen der Steuerrückbehalte
❖ Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften bzw. transparente Besteuerung bei Kapitalgesellschaften	H	Bescheinigung der Personengesellschaft bzw. Kapitalgesellschaft bezüglich der entsprechenden Einkünfte
❖ Kapitaleinkünfte	L-Sek. I	Bescheinigung der Kapitalgesellschaft oder des Bankinstitutes
❖ sonstige Einkünfte	L-Sek. II u III	- Aufstellung der sonstigen Einkünfte: <u>siehe Anlage B</u> - Bestätigung über die Einkünfte und über die entsprechenden Steuereinbehalte - Marktwert und jährliche Vergütung für Güter des Unternehmens/Gesellschaft, die Gesellschaftern oder Familienangehörigen zur privaten Nutzung überlassen werden
❖ Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterliegen	M	- Mehrerlöse durch die Exit Tax - Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Beendigung von Agenturverhältnissen von natürlichen Personen bezogen wurden. - Mehrerlöse aus der Veräußerung von Betrieben
❖ Rückerstattung von Sonderausgaben die in den Vorjahren abgezogen wurden	M	Rückerstattung von Sozialabgaben, Sanitätsspesen usw.
❖ Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen	M / T	Wer im Jahr 2023 Grundstücke oder Beteiligungen aufgewertet hat, welche zum 1. Januar 2023 besessen wurden, muss dies im Formblatt REDDITI angeben. Benötigte Unterlagen: Schätzung, Berechnung der Steuern und Kopie der bereits einbezahlten Ersatzsteuer.



❖ <i>gelegentlicher Verleih von Freizeitboote und -schiffe</i>	<i>M</i>	• Einkommen aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih (nicht mehr als 42 Tage) von Freizeitbooten und -schiffen unterliegen der Ersatzsteuer von 20 Prozent.
❖ <i>Mehrerlöse finanzieller Natur</i>	<i>T</i>	• Erträge (und Steuerguthaben) aus Abtretungen von Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds mit enger Teilnahmebasis, nicht qualifizierten Beteiligungen, qualifizierten Beteiligungen, Obligationen und sonstigen Mitteln, die Veräußerungsgewinne erzeugen.
❖ <i>Meldepflicht von Liegenschaften und Finanzvermögen im Ausland IVIE-IVAFE</i>	<i>W</i>	• Liegenschaften im Ausland, wie z.B.: - <u>die im Ausland gelegenen Immobilien oder die dinglichen Immobilienrechte</u> (z.B. Fruchtgenuss oder nacktes Eigentum) bzw. deren Anteile (z.B. Miteigentum oder Multi-Wohnungseigentum), - <u>Wertgegenstände oder Kunstwerke</u>, die sich außerhalb des Staatsgebiets befinden - <u>Boote oder Freizeitboote</u> bzw. sonstige bewegliche Vermögenswerte, die im Ausland gehalten werden und/oder in den ausländischen öffentlichen Registern eingetragen sind. • Finanzvermögen im Ausland, wie z.B.: - Sparbücher und Bankkonten (für RW nur bei Erreichen des Mindestbetrages von Euro 15.000 im Laufe des Jahres meldepflichtig). Falls IVAFE geschuldet ist muss der Abschnitt dennoch ausgefüllt werden; - Beteiligungen am Kapital oder Vermögen von nicht ansässigen Unternehmen; - Auslandsobligationen und ähnliche Wertpapiere; - im Ausland gehaltene Edelmetalle; - Lebensversicherungs- und Kapitalisierungspolizzen, falls der Vertrag nicht durch die Vermittlung eines italienischen Finanzvermittlers abgeschlossen wurde - Kryptowährungen.
Meldepflicht von Liegenschaften und Finanzvermögen im Ausland Die Übersicht RW ist nicht auszufüllen für die Finanz- und Vermögenswerte, welche italienischen Finanzvermittlern zur Verwaltung anvertraut wurden, und für die Verträge, welche durch deren Mitwirkung abgeschlossen wurden, sofern die Einkünfte aus diesen Vermögenswerten und Verträgen von diesen Finanzvermittlern dem Einbehalt oder der Ersatzsteuer unterzogen wurden. Diese Rechtssubjekte müssen den Bestand der im Ausland im Besteuerungszeitraum gehaltenen Investitionen und Vermögen angeben; diese Pflicht besteht auch wenn der Steuerpflichtige im Lauf des Besteuerungszeitraums <u>2023 vollständig desinvestiert</u> hat. Die hier angeführten Daten dienen zur Festlegung der Grundsteuer auf ausländisches Grundvermögen (IVIE) und der Vermögenssteuer auf das ausländische Finanzvermögen (IVAFE).		
IVIE		• In Italien ansässige natürliche Personen, welche Eigentümer oder Inhaber eines anderen Realrechtes auf Liegenschaften im Ausland sind, müssen für das Jahr 2023 eine Steuer in Höhe von 0,76% bzw. von 0,4% (bei Hauptwohnung) des Wertes der Liegenschaft entrichten, im Verhältnis zum jeweiligen Anteil und der Dauer des Eigentums (ab der Steuererklärung für das Jahr 2024 wird der Satz auf 1,06% erhöht). • <u>Benötigte Unterlagen</u>: für die Liegenschaften ist die Steuergrundlage durch den Katasterwert, so wie vom ausländischen Staat festgesetzt, oder, in Ermangelung, durch den Kaufpreis oder den Marktwert gegeben;



		• <u>Benötigte Unterlagen:</u> Vorgenommene Akontozahlungen für das Jahr 2023 mit dem Vordruck F24; bereits im Ausland eingezahlte Vermögens- steuern können als Steuerguthaben anerkannt werden.
IVAFE		• In Italien ansässige natürliche Personen, welche Finanzvermögen im Ausland halten, haben für das Jahr 2023 eine Steuer in Höhe von 0,20% des Wertes des Finanzvermögens zu entrichten, wenn es sich um andere Finanzvermögen als Bankkonten und Sparbücher handelt und im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum. • Für Bankkonten und Sparbücher wurde die Steuer als Festbetrag festgelegt und entspricht der in Italien fälligen Stempelsteuer (34,20 Euro für durchschnittlichen Bestand > € 5.000); im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum. • <u>Benötigte Unterlagen:</u> für die Finanzanlagen ist die Steuergrundlage durch den Marktwert zum 31.12.2023 oder, in Ermangelung, durch den Nominalwert oder den Rückzahlungswert gegeben. • <u>Benötigte Unterlagen:</u> Vorgenommene Akontozahlungen für das Jahr 2023 mit dem Vordruck F24; bereits im Ausland eingezahlte Vermögens- steuern können als Steuerguthaben anerkannt werden.
❖ Pauschalbesteuerung Jungunternehmer und Freiberufler ("minimi")	LM	• Buchhaltungsunterlagen für Steuerzahler, welche die Pauschalbesteuerung für Jungunternehmen und Arbeitnehmer in Mobilität nach Artikel 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 von 2011, anwenden.
❖ Neue Pauschalbesteuerung Jungunternehmer und Freiberufler ("forfettario")		• Buchhaltungsunterlagen für Steuerzahler, welche ab 2015 die neue Pauschalbesteuerung nach Artikel 1, Absätze 54-89, des Gesetzes Nr. 190 von 2014, anwenden.
❖ Verlegung des Steuersitzes ins Ausland	TR	• Bei Verlegung des Steuersitzes ins Ausland, den steuerlichen Wert der Beteiligung und den Nennwert der Betriebsgüter, welche nicht in einer italienischen Betriebsstätte verbleiben.



ANLAGE B

SONSTIGE EINKÜNFTE

im Jahr 2023 kassiert

Zu den **sonstigen Einkünften** zählen unter anderem:

- Einkünfte aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden innerhalb von fünf Jahren;
- Einkünfte aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, nach erfolgter Parzellierung bzw. Baureifmachung des Baugrundes;
- Einkünfte aus der Überlassung der Nutznießung von Immobilien;
- Einkünfte und entsprechende Aufwendungen aus der Untervermietung von Immobilien;
- Gewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, welche der IRES unterworfen sind, sowie an Gesellschaften, die in Steuerparadiesen ansässig sind;
- Vermietung oder Verkauf des Betriebes (teilweise oder zur Gänze);
- Einkünfte aus Grundstücken, die katastermäßig nicht erfassbar sind, sowie Einkünfte aus der Vermietung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken;
- Einkünfte aus Grundstücken und Immobilien im Ausland (Nettoertrag);
- sonstige im Ausland erzielte Einkünfte, auch jene auf denen keine Quellensteuer einbehalten wurde, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne
- Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung der Urheberrechte, der Patente usw.;
- Einkünfte aus nicht berufsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten (gelegentlich);
- Einkünfte aus nicht berufsmäßig ausgeübten freiberuflichen Tätigkeiten (gelegentlich);
- Einkünfte aus Amateursportliche Tätigkeiten und aus Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen und Laienspielgruppen, einschließlich Außendienstzulagen und pauschale Spesenvergütungen über 10.000 Euro;
- die Differenz zwischen dem Marktwert und der jährlichen Vergütung für Güter des Unternehmens / der Gesellschaft, die Gesellschaftern oder Familienangehörigen zur Nutzung überlassen werden.
- Entgelte aus der Übernahme von Verpflichtungen betreffend Handeln, Unterlassen oder Dulden
- Einkünfte aus stillen Beteiligungen, wenn der Beitrag ausschließlich aus Arbeit besteht;
- Einkünfte aus der Veräußerung von Fremdwährungen und Kryptowährungen, Edelmetallen und Anteilen an Investmentfonds. Die Einkünfte aus der Veräußerung von Fremdwährungen und Kryptowährungen sind dann steuerpflichtig, wenn die Einlagen für mindestens sieben aufeinanderfolgende Arbeitstage mehr als 51.645,99 Euro betragen.

IVIE-IRPEF

Einkünfte aus Liegenschaften im Ausland, welche als Hauptwohnung dienen oder unvermietet sind und für welche die IVIE-Steuer anfällt, tragen nicht zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens bei und sind somit nur in der Übersicht RW anzuführen.



ANLAGE C

Absetzbare und abziehbare Aufwendungen und Ausgaben – im Jahr 2023 bezahlt - und Steuerguthaben

TEIL 1: SONDERAUSGABEN, FÜR WELCHE EIN STEUERABSETZBETRAG VON 19% DER AUSGABEN GEWÄHRT WIRD

RP1 RP2 RP6	- bezahlte Honorarnoten oder Rechnungen für Arztleistungen oder für chirurgische Eingriffe. Die Spesen müssen im Steuerjahr vom Steuerpflichtigen bezahlt und auch tatsächlich im eigenen Interesse getragen worden sein. Werden etwa Spesen von Dritten zurückerstattet, sind diese nicht absetzbar, da sie dem Steuerpflichtigen nicht effektiv zu Lasten sind. Vorsicht: die Arztspesen sind absetzbar, auch wenn diese beispielsweise durch eine Versicherung zurückerstattet werden, wenn die entsprechende Versicherungsprämie als solche von der Steuer nicht absetzbar ist. - bezahlte Rechnungen betreffend den Ankauf von Brillen, Prothesen, für Analysen u. ä. - für die Absetzbarkeit von Medikamenten wird entweder eine Rechnung benötigt oder ein sog. warenbezeichnender Kassenbon („scontrino parlante“) auf welchem auch die Steuernummer der Person, welche die Medikamente braucht, angeführt ist. - Unterlagen über etwaige Rückvergütungen durch Krankenkasse. - Gilt für Ausgaben über Euro 129,11.
RP3	Spesen betreffend Behinderte für allgemeine Arztleistungen oder Beistand
RP4	Ankauf von Fahrzeugen für Behinderte
RP5	Ankauf und die Erhaltungskosten für Blindenhunde
RP7-8	Bescheinigungen über Zinsen , Notariatsausgaben, zusätzliche Ausgaben und Neubewertungsanteile auf Hypothekendarlehen und auf Agrarkredite
RP8-14	Erwerb von Abonnements zum lokalen, regionalen und interregionalen öffentlichen Verkehrsmittel . Die Absetzung steht für einen Gesamtbetrag nicht höher als 250 Euro zu.
RP8-14	Prämien für Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen, die ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden und Wohnimmobilieneinheiten betreffen.
RP8-14	Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen für Minderjährige oder Volljährige mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA).
RP8-14	Prämien für Unfall- und Lebensversicherungen (vor 31.12.2000 abgeschlossen bzw. erneuert) bzw. für Todesfall und permanente Invalidität mit Mindestinvalidität von 5%, (nach dem 01.01.2001 abgeschlossen). Höchstbetrag Spesen von Euro 530,00.
RP8-14	Prämien für Versicherungen zur Abdeckung des Risikos der Unselbständigkeit bei den täglichen Handlungen . Höchstbetrag Spesen von Euro 1.291,14 (abzüglich der Prämien für das Risiko des Todesfalls/der permanenten Invalidität).
RP8-14	Einzahlungsbestätigungen für Kindergarten-, Grund- und Mittelschulgebühren (inkl. Mensagebühren) bis zu Euro 800,00 pro Kind und Oberschul- und Universitätsgebühren
RP8-14	Spesen für die Bestattung verstorbener Familienmitglieder (Höchstbetrag Spesen Euro 1.550,00)
RP8-14	Spesen für die persönliche Betreuung von Behinderten bis zu Euro 2.100,00
RP8-14	Spesen für die sportlichen Aktivitäten der Kinder zwischen 5 und 18 Jahren; bis zu Euro 210,00 pro Kind
RP8-14	Spesen für Immobilienmakler für den Ankauf der Erstwohnung (Ersatzerklärung oder Rechnung des Immobilienmaklers und Eigenerklärung, dass es sich um den Ankauf einer Erstwohnung handelt, bis zu Euro 1.000,00)
RP8-14	Miete (Wohnung oder Heime) für Universitäts-Studenten (die Universität muss mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt sein bzw. nur 50 km wenn sich der Wohnort in Berggebieten befindet), bis zu Euro 2.633,00.
RP8-14	Freiwillige Zuwendungen zugunsten: - der von Katastrophen und außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen (Höchstbetrag von 2.065,83 Euro);



	- von Amateursportvereinen (Höchstbetrag von 1.500,00 Euro); - von Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen (Höchstbetrag von 1.300,00 Euro); - der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (bis zu 30% des Gesamteinkommens); - des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen Körperschaften, der Körperschaften oder der öffentlichen Einrichtungen, der Organisationskomitees für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten; - von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind (bis zu 2% des Gesamteinkommens); - von Stiftungen im Bereich der Musik (bis zu 2% des Gesamteinkommens); - von Lehranstalten jeder Art und jeden Grades; - Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfonds der Staatsanleihen
RP8-14	Tierärztliche Spesen (bis zu einem Höchstbetrag von 550,00 Euro und Selbstbehalt von 129,11 Euro)
RP8-14	Ausgaben für Interpretation der Taubstummensprache
RP8-14	Ausgaben für den Nachkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder

TEIL 2: SONSTIGE AUSGABEN, FÜR WELCHE EIN STEUERABSETZBETRAG ZUSTEHT

RP8-12	Abzug für freiwillige Spenden zugunsten von ONLUS, APS: - 30% für freizügige Spenden mit einem Höchstbetrag von 30.000 Euro. - Der Abzug beträgt 35% sofern der Begünstigte eine Freiwilligenorganisation ist.
RP8-12	Für freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Parteien die in der ersten Sektion des nationalen Registers (laut Art. 4 des Gesetzdekretes 149/2013) eingetragen sind (von 30,00 - 30.000,00 Euro), steht ein Absetzbetrag in Höhe von 26% zu.

TEIL 2: SONDERAUSGABEN, WELCHE VOM GESAMTEINKOMMEN ABSETZBAR SIND

RP21	Bestätigungen über Einzahlungen von obligatorischen Sozial- und Fürsorgebeiträgen (Kaufleuteversicherung, Handwerkerversicherung, Freiberuflerpflichtbeiträge, Sonderbeitragskasse, Versicherung der Landwirte, INAIL für Hausfrauen u.a.) betreffend Unternehmer, Freiberufler, die mitarbeitenden Familienmitglieder oder Gesellschafter. Abzugsfähig sind außerdem die für den Rückkauf der Studienjahre entrichteten Beiträge sowie die freiwilligen Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung. Zur Gänze <u>nicht mehr</u> absetzbar ist der Pflichtbeitrag für die ihm Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes geleistete medizinische Versorgung (SSN).
RP22	Bescheinigungen für Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden Ehegatten;
RP23	Sozialabgaben für Haushaltsangestellte und Pflegepersonal (Haushaltshilfe, Babysitter und Altenbetreuer, usw.), sowie für vergleichbare Leistungen (Arbeitsgutscheine oder "Voucher") bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro;
RP24	Einzahlungsbestätigungen für Spenden an den Klerus (DIUK) oder an andere religiöse Institutionen (bis zu 1.032,91 Euro);
RP25	Spesen betreffend Behinderte für spezifische Arztleistungen oder Beistand;
RP26	Einzahlungsbestätigung für: - Beiträge, die an zusätzliche Fonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden (bis zu 3.615,20 Euro); - Beiträge, Schenkungen und Spenden an Nichtregierungs-Organisationen (ONG), die als geeignet anerkannt sind und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind (bis zu 2% des Gesamteinkommens); - Spenden an ONLUS und an soziale Einrichtungen (Alternativität zwischen Absetzbetrag von der Steuer in Höhe von 26% oder Absetzbarkeit vom Einkommen); - freiwillige Geldzuweisungen zu Gunsten universitärer Einrichtungen für die allgemeine



	Forschung und zu Gunsten regionaler und nationaler Einrichtungen für Naturparks. - Bescheinigungen für bezahlte Leibrente laut Schenkung oder Testament; - die Mieten, Erbzinsen, Steuern und andere Belastungen auf das Einkommen der Immobilien; - Entschädigungen für den Verlust des Firmenwertes; - 50% der Spesen für Adoption ausländischer Kinder.
RP27-30	Zahlungsbestätigungen der freiwilligen Beitragszahlungen, auch jene die für zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt wurden (bis zu 5.164,57 Euro);
RP32	Steuerabzug von 20% des Kaufpreises zuzüglich Passivzinsen (insgesamt bis maximal 300.000 Euro) von neuen oder sanierten Wohnungen (gekauft zwischen 2014 und 2017) mit hohen Energieklassen, welche nachfolgend innerhalb von 6 Monaten für eine Dauer von mindestens 8 darauf folgenden Jahren vermietet werden, und zwar zu einem Mietzins, der unter dem allgemeinen Marktpreis liegt. Der Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage beträgt somit maximal 60.000 Euro und ist auf 8 Jahre aufzuteilen. Der Verkauf neuer Wohnungen muss durch Bauunternehmen oder Wohnbaugenossenschaften erfolgen. Bei wiedergewonnenen Wohnungen werden keine subjektiven Anforderungen an den Verkäufer gestellt, welcher demnach auch eine Privatperson sein kann. Dieselbe Begünstigung gilt auch für die Errichtung von Wohnungen auf Baugrund, welcher bereits vor Beginn der Arbeiten im Besitz des Steuerpflichtigen war, bzw. für welchen bereits die Baurechte bestehen.
RP33	Rückerstattung von in Vorjahren besteuerten Beträgen (z. B.: im 2022 vereinnahmte und besteuerte Einkünfte, welche im 2023 dem Arbeitgeber erstattet wurden).
RP34	Die Rechtssubjekte, die für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR optiert haben, können im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Gewinnen an die Gesellschafter den Teil der Einlage in Startup-Unternehmen übertragen, der das Gesamteinkommen übersteigt. Der Gesellschafter kann, den ihm von der Gesellschaft übertragenen Betrag von seinem Einkommen abziehen. Bitte teilen Sie uns die Steuernummer des Unternehmens mit.
RP36	Freiwillige Spenden zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), von Freiwilligenorganisationen und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen von dem Gesamtbruttoeinkommens des Schenkers begrenzt auf das 10% des erklärten Gesamtbruttoeinkommens können abgesetzt werden. Der Steuerpflichtige kann entscheiden, ob er die Steuerabsetzung (RP8 – RP13) oder den Abzug vom Einkommen (RP26) in Anspruch nehmen will.

TEIL 3: STEUERABSETZBETRAG VON 36, 41, 50, 65, 90 UND/ODER 110 PROZENT FÜR ARBEITEN AN WOHNGEBÄUDEN

Steuerliche Begünstigungen für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden (36%/41%/50%/65%/90%/110%):

Um den Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten beanspruchen zu können, müssen in der Einkommensteuererklärung die Katastererkennungsdaten der Immobilie und die Registrierdaten des Mietvertrages angegeben werden; wir bitten Sie deshalb uns alle notwendigen Unterlagen zu liefern. Die Zahlung der Rechnung muss durch Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden, unter Angabe des Gesetzes (Art. 16-bis DPR 917/1986) der Begünstigung, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird. Diese Begünstigung gilt auch anteilmäßig für Spesen in Kondominien. Die natürlichen Personen können für Wiedergewinnungsarbeiten einen Prozentanteil von der geschuldeten Steuer abziehen, und zwar einen Betrag in Höhe von

- 36%, auf 10 Jahresraten aufgeteilt, der im Zeitraum 2018 – 2023 getätigten Ausgaben für Arbeiten im Gartenbereich, mit Höchstbetrag von 5.000 Euro.
- 50%, auf 10 Jahresraten aufgeteilt, der im Zeitraum 26. Juni 2012 – 31. Dezember 2023 getätigten Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten, mit Höchstbetrag von 96.000 Euro.
- 50%, 70% oder 80%, auf 5 Jahresraten aufgeteilt, der im Zeitraum 2017 – 2023 getätigten Ausgaben für Erdbebensicherung, mit Höchstbetrag von 96.000 Euro. Für Ausgaben, die nach dem 1. Juli 2020 getätigt werden, gelten die Superbonus-Regeln, da Baumaßnahmen zur Verbesserung der



Erdbebenklasse als "treibende Baumaßnahmen" gelten..Der Superbonus in Höhe von 110% findet weiterhin Anwendung für Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2023 für Arbeiten von Privatpersonen an Einfamilienwohngebäuden und den Zubeinrichtungen, sowie an funktionell unabhängigen Wohneinheiten innerhalb von Mehrfamilienhäusern und Zubeinrichtungen (mit eigenen externen Zugang) anfallen, sofern mindestens 30 Prozent der gesamten Arbeiten spätestens am 30. September 2022 ausgeführt worden sind. Alternativ gilt der Superbonus in Höhe von 90 % für Ausgaben, die im Jahr 2023 anfallen, ohne dass ein bestimmter Teil der Bauarbeiten bis zum 30. September 2022 abgeschlossen war.

Es sei daran erinnert, dass der Superbonus für Ausgaben im Zusammenhang mit bestimmten spezifischen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Erdbebensicherung von Gebäuden (sogenannte "treibende" Baumaßnahmen) sowie für weitere Arbeiten, die in Verbindung mit den erstgenannten Maßnahmen durchgeführt werden, gilt.

- Der 110%ige Abzug für Ausgaben, die bis zum 31.12.2021 getätigt werden, wird in 5 Jahresraten aufgeteilt, während für Ausgaben, die ab 2022 getätigt werden, der Abzug in 4 Jahresraten aufgeteilt wird.
- Für die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 getätigten und im Rahmen des Superbonus abzugsfähigen Ausgaben kann der Steuerpflichtige entscheiden, ob der Steuerabsetzbetrag in der Steuererklärung in 10 anstatt in 4 Jahresraten geltend gemacht werden soll;
- Für Aufwendungen, die im Jahr 2022 angefallen sind, beträgt der Abzug im Rahmen des so genannten "Fassadenbonus" 60 Prozent . Für Aufwendungen, die im Jahr 2023 anfallen, kann dieser Bonus nicht mehr beansprucht werden.

Falls die Arbeiten in den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Spesen, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Zum Beispiel: für Arbeiten, die bereits in den Vorjahren begonnen wurden und 2023 getragen wurden, kann die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtausgaben für welche der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze nicht überschreiten.

Der Steuerabzug erfolgt von der für das Jahr 2023 fälligen Nettosteuer und wird je nach Eingriffsart in 4, 5 oder 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt Ab dem 17. Februar 2023 ist es nicht mehr möglich, den Rechnungsrabatt oder die Abtretung von Guthaben aus dem Superbonus und anderen Baumaßnahmen - mit Ausnahme einiger weniger Sonderfälle - zu verwenden,.

Der Absetzbetrag steht auch beim **Ankauf oder bei Zuweisung** von bereits sanierten Wohngebäuden zu, soweit die Wiedergewinnung durch ein Bau- oder Wiedergewinnungsunternehmen oder durch eine Wohnbaugenossenschaft durchgeführt worden ist und das gesamte Gebäude und nicht nur eine einzelne Wohnung Gegenstand der Wiedergewinnungsarbeiten war. Der Verkauf oder die Zuweisung der wiedergewonnenen Baueinheiten muss zudem innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt werden.

Der Absetzbetrag in Höhe von 50% mit den oben angeführten Höchstbeträgen steht auf einen Betrag in Höhe von 25% des Kaufpreises oder des Preises der Zuweisung zu.

ACHTUNG: Mitteilung an die ENEA

Zur Überwachung und Bewertung der mit der Durchführung der Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, Informationen über die durchgeführten Arbeiten an Enea zu übermitteln, ähnlich wie dies bereits für die energetische Sanierung von Gebäuden vorgesehen ist.

Die Mitteilung wird innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung der Arbeiten über die Website <https://bonusfiscali.enea.it/> durchgeführt.

Für das "Fertigstellungsdatum der Arbeiten" kann der Bauleiter die Werkserklärung berücksichtigen, sofern vorgesehen, das Datum der Abnahme, auch wenn diese nicht nur als Ganzes durchgeführt wurde das Datum der Konformitätserklärung, sofern vorgesehen.

Weitere Details können Sie aus unseren zahlreichen Rundschreiben entnehmen.



TEIL 3 C: STEUERABSETZBETRAG VON 50% FÜR DEN ANKAUF VON MÖBEL UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE IM RAHMEN DER WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN

Im Rahmen der Wiedergewinnungsarbeiten wird unter anderem ein Steuerbonus von 50% für den Ankauf von Möbel und Einrichtungsgegenstände und Elektro-Haushaltsgeräte bis zu einem Betrag von 8.000,00 Euro anerkannt. Die Erweiterung betrifft konkret den Erwerb von Haushaltsgroßgeräten und anderen Geräten, für welche eine Energieverbrauchskennzeichnung vorgesehen ist. Diese Kennzeichnung ist aus den Etiketten auf den Geräten erkennbar. Konkret sind die Erwerbe von Kühlschränken, Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülern, Herden und Backöfen, elektrischen Kochplatten, elektrischen Heizplatten, Mikrowellengeräten, elektrischen Heizgeräten, elektrischen Kühlanlagen, elektrischen Ventilatoren und Klimaanlage begünstigt. Die Haushaltsgroßgeräte müssen, um in die Begünstigung zu fallen, zumindest die Energieeffizienzklasse von A+ aufweisen; nur für Backöfen reicht die Klasse A aus.

Die Wiedergewinnungsarbeiten müssen vor Anschaffung (vor Bezahlung) der Möbel bzw. Elektrogeräte beginnen. Andererseits ist es nicht notwendig, dass die Wiedergewinnungsarbeiten vor der Anschaffung der Möbel bezahlt werden.

Der Absetzbetrag von 10.000 Euro für Anschaffungen von Möbel und/oder Elektrogeräte steht je Baueinheit zu, auf welche Wiedergewinnungsarbeiten erfolgt sind und ist auf zehn Jahre aufzuteilen.

Die Zahlung muss mittels Bank- oder Postüberweisung oder mittels Kredit- bzw. Debitkarte erfolgen. Für die Geltendmachung des Steuerabsetzbetrages müssen der Beleg für die Zahlung und die Rechnung für den Ankauf mit Angabe zu Menge und Art der eingekauften Güter aufbewahrt werden.

TEIL 4: STEUERABSETZBETRAG FÜR ARBEITEN ZU ENERGIESPARMAßNAHMEN AN BESTEHENDEN WOHNGEBÄUDEN UND SUPERBONUS

Steuerliche Begünstigungen für energetische Sanierungen:

Das Haushaltsgesetz 2022 (Gesetz Nr. 234/2021) hat den Steuerabsetzbetrag über 65% (IRPEF und IRES) für Arbeiten zu Energiesparmaßnahmen an Gebäuden bis zum 31. Dezember 2024 verlängert, mit Ausnahme bestimmter Eingriffe, bei denen der Steuersatz von 50 % gilt.

Die im Jahr 2023 getätigten Ausgaben, für welche der Steuerabsetzbetrag von 65% beansprucht werden kann, sind die folgenden:

- Maßnahmen zur Neuklassifizierung des Gebäudes bezüglich des Energieverbrauches (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 153.846,15, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 100.000,00);
- Maßnahmen zur Verbesserung der Isolierung von Außenwänden bei bereits bestehenden Gebäuden (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 92.307,69, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 60.000,00);
- Installation von Sonnenkollektoren für die Warmwasser-Zubereitung für Haushaltszwecke (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 92.307,69, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 60.000,00);
- Austausch von Winterklimatisierungsgeräten, betreffend Heizkesselanlagen mit Kondensation, wobei gleichzeitig das Verteilungssystem überholt wird (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 46.153,84, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 30.000,00).

Der absetzbare Höchstbetrag bezieht sich auf jede einzelne Baueinheit und muss daher im Falle mehrerer Steuerpflichtigen, welche die Arbeiten durchgeführt haben, anteilmäßig in Bezug auf die jeweils getragenen Spesen aufgeteilt werden.

Bei Arbeiten an Kondominien bezieht sich der genannte Höchstbetrag auf jede einzelne Baueinheit des betreffenden Gebäudes, mit Ausnahme der Energiesparmaßnahmen, welche sich auf das gesamte Gebäude und nicht auf die einzelnen Baueinheiten beziehen.

Zusätzlich werden höhere Abzüge für diese Eingriffe anerkannt, wenn bestimmte Energieleistungsindizes erreicht werden. In einem solchen Fall können 70% oder 75% der Gesamtkosten von nicht mehr als 40.000 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten, die das Gebäude ausmachen, abgezogen werden.

Der Steuerabsetzbetrag muss für die Anschaffungen in den Jahren 2023 in **10** gleichen Raten aufgeteilt werden.

Wie bereits erwähnt, wurde die Möglichkeit der Abtretung der Steuergutschrift mit Wirkung vom 17.02.2023 abgeschafft. Um diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss die



Bezahlung der Rechnungen über Bank- oder Postüberweisung erfolgen, unter Angabe des Gesetzes (Art. 16-bis DPR 917/1986) der Begünstigung, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird. Innerhalb von 90 Tagen nach Bauende muss an die ENEA telematisch eine spezifische Mitteilung gesendet werden, aus welcher die Daten der Energiesparmaßnahmen hervorgehen. Nach Abschluss der Arbeiten muss ein befugter Techniker bestätigen, dass die technischen Voraussetzungen für die Energiesparmaßnahmen erfüllt sind.

Falls auf denselben Ausgaben für energetische Sanierung auch europäische Zuschüsse sowie solche auf lokaler Ebene von Regionen, Provinzen und Gemeinden gewährt sein sollten, kann der Steuerabzug nur auf den Restbetrag berechnet werden.

Ein Steuerabsetzbetrag von 110% wird für die ab dem 1. Juli 2020 getätigten Ausgaben für folgende Energiesparmaßnahmen („Superbonus“):

- Verbesserung der Außenisolierung des Gebäudes, wobei mehr als 25% der Außenhülle betroffen sein muss;
- Austausch von bestehenden Heizungs- und Klimaanlageanlagen.

Der Steuerabsetzbetrag von 110% wird auch für Aufwendungen für andere Energieeffizienzmaßnahmen anerkannt, wenn diese in Verbindung mit einer der beiden oben genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

Wenn zusammen mit einer der beiden oben genannten Maßnahmen durchgeführt, wird auch für andere Ausgaben für Energiesparmaßnahmen der Steuerabsetzbetrag von 110% anerkannt.

TEIL 5: STEUERABSETZBETRAG FÜR MIETAUFWENDUNGEN

Es sind pauschale Absetzbeträge bei Mietverträgen vorgesehen. Der Absetzbetrag für die Mieter ist je nach Art des Vertrages und z.T. nach Höhe des Gesamteinkommens 2023 gestaffelt und kann beansprucht werden:

- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 30.987,41 liegt und es sich um einen gemäß Gesetz 431/98 abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrag handelt;
- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 15.493,71 liegt und es sich um einen Mietvertrag gemäß Gesetz 431/98 handelt und der Mieter zwischen 20 und 31 Jahre alt ist (dieser Absetzbetrag kann für die ersten 4 Jahre beansprucht werden);
- wenn das Gesamteinkommen des lohnabhängigen Mieters unter Euro 30.987,41 liegt und dieser den Wohnsitz in die Gemeinde seines Arbeitsplatzes verlegt hat, und die Entfernung zur früheren Wohnsitzgemeinde mindestens 100 km beträgt (dieser Absetzbetrag kann für die ersten 3 Jahre nach dem Wohnsitzwechsel beansprucht werden);
- von Bauern und landwirtschaftlichen Unternehmern unter 35 Jahre, welche in der landwirtschaftlichen Sozialfürsorge eingetragen sind, für die Kosten der Anmietung der landwirtschaftlichen Grundstücke (ausgen. Grundstücke der Eltern). 19% mit Höchstbetrag von Euro 1.200 bei maximal Euro 80 pro Hektar.

TEIL 6: STEUERABSETZBETRAG FÜR INVESTITIONEN IN STARTUP-UNTERNEHMEN

Steuerpflichtige können im Jahr 2023:

- für Investitionen in innovative Startup-Unternehmen einen Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent mit Höchstbetrag von Euro 100.000 pro Steuerjahr beanspruchen;
- für Investitionen in innovative KMU's einen Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent mit Höchstbetrag von Euro 300.000 pro Steuerjahr beanspruchen.

Die Investition muss mindestens drei Jahre lang beibehalten werden, damit der Steuerabsetzbetrag nicht verfällt.

Bei direkter Investition wird die Steuernummer des Startup-Unternehmens benötigt. Handelt es sich aber um eine indirekte Investition ist die Steuernummer des Organismus für gemeinsame Anlagen der Ersparnisse oder der Kapitalgesellschaft anzugeben.

TEIL 6: ANDERE STEUERABSETZBETRÄGE

- Pauschalabsetzbetrag von der Steuer in Höhe von Euro 1.000,00 für Erhaltungsspesen der



Blindenhund;

- für die Stipendien von Regionen oder Autonomen Provinzen zugunsten der Familien für Ausbildungsspesen.

ANDERE STEUERGUTHABEN

In der Steuererklärung sind auch die **Steuerguthaben** anzugeben, wie z.B. die für das Jahr 2023 angewachsenen

- Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und nicht erzielte Mieteinnahmen,
- Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen,
- Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzo betroffenen Immobilien,
- Steuerguthaben für die Wiedergewinnung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds,
- Steuerguthaben für den Erwerb der Erstwohnung „under 36“,
- Steuerguthaben für die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der Kultur (Art-Bonus) und der Schule (School-Bonus),
- Steuerguthaben für die Verhandlung und Schlichtung,
- Steuerguthaben für Honorare für Rechtsanwälte in assistierten Verhandlungsverfahren,
- Steuerguthaben für Videoüberwachungsanlage,
- Steuerguthaben für die Vermittlung für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten,
- Steuerguthaben für im Ausland erwirtschaftete Einkommen,
- Steuerguthaben für elektrische Roller und für Dienstleistungen für Elektromobilität,
- Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten bei richterlicher Verfügung des Mieträumungsverfahrens.